

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

# Sicher durch den Verordnungsdschungel

## Reiseimpfungen als Satzungsleistung

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten vorbeugenden Maßnahmen in der Medizin. Sie dienen dazu vor Ansteckungen mit bestimmten Krankheiten zu schützen. Deshalb hat die KVSH, zusätzlich zur Impfvereinbarung mit allen Krankenkassen, Verträge mit einzelnen Krankenkassen über Reiseimpfungen abgeschlossen, auf die wir noch einmal hinweisen möchten:

- TK
- Viactiv Krankenkasse
- Pronova Krankenkasse
- Knappschaft
- BARMER

Die Verordnung des Impfstoffes erfolgt auf dem Muster 16 zulasten der jeweiligen Krankenkasse auf den Namen des Patienten. Das Markierungsfeld „8“ ist anzukreuzen. Eine Abrechnung als Privatleistung ist ausgeschlossen.

Eine Übersicht mit den Abrechnungspositionen dazu steht auf [www.kvsh](#) ▶ [Downloadcenter](#) ▶ [Verträge](#) ▶ [Impfungen](#) zur Verfügung.

## Richtig kodieren schützt vor Prüfung

Nach dem Bundesmantelvertrag und der gültigen Prüfvereinbarung haben die gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, einzelne Verordnungen bei vermuteten Verstößen, z. B. gegen die Arzneimittelrichtlinie oder geltendes Recht, einen Antrag auf Prüfung im Einzelfall – dem sogenannten „sonstigen Schaden“ – zu stellen. Über diese Anträge wird die KVSH regelmäßig von der Prüfungsstelle informiert. Aktuell fällt auf, dass gehäuft Prüfanträge gestellt werden, weil die entsprechende Diagnose zum verordneten Medikament fehlt. Insbesondere die Verordnung von Pregabalin ist im Fokus einer Krankenkasse. Viele der von der Prüfung betroffenen Ärzte haben keine peripheren oder zentralen neuropathischen Schmerzen verschlüsselt.

Die Diagnose Zoster ohne Komplikationen (ICD B02.9) reicht auch nicht aus, um eine Verordnung von Pregabalin zulasten der Krankenkassen zu rechtfertigen. Hier sollte zusätzlich B02.2 (Herpes Zoster mit Beteiligung des peripheren Nervensystems) in Verbindung mit G53.0 oder G63.0 verschlüsselt werden. Wir weisen darauf hin, dass jede Arzneiverordnung eine korrekte und möglichst genaue Diagnose erforderlich macht.

THOMAS FROHBERG, KVSH

### Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe und Hilfsmittel

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de